

VEREIN "INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTER OBWALDEN"

**S T A T U T E N**

1. NAME, RECHTSNATUR, SITZ

Die "Interessengemeinschaft Alter Obwalden", nachfolgend "IG Alter Obwalden" genannt, ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein nach Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Sarnen.

2. ZWECK

- 2.1 Die IG Alter Obwalden bezweckt, einen möglichst grossen Kreis von Menschen aller Altersstufen für die Fragen eines aktiven und würdigen Altwerdens zu sensibilisieren und zur mitmenschlichen Hilfe anzuregen.
- 2.2 Die IG Alter Obwalden wahrt die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen der älteren Generation.
- 2.3 Die IG Alter Obwalden fördert, soweit möglich, die Ziele und Aktionen der PRO SENECTUTE OBWALDEN.

3. AUFGABEN

- 3.1 Die IG Alter Obwalden hilft mit, Aelterwerden in Obwalden als positiven Lebensabschnitt zu erfahren und Lösungsmöglichkeiten zu suchen.
- 3.2 Die IG Alter Obwalden nimmt die Anliegen und Anregungen der älteren Generation entgegen, formuliert und vertritt diese nach aussen.
- 3.3 Die IG Alter Obwalden kann eigene Aktivitäten, Aktionen und Projekte entwickeln oder sich an solchen beteiligen.
- 3.4 Die IG Alter Obwalden informiert in den bestehenden Medien über aktuelle Themen und über ihre Aktivitäten. Sie kann auch ein eigenes Vereinsblatt herausgeben.
- 3.5 Die IG Alter Obwalden strebt eine enge Zusammenarbeit an mit kantonalen, kommunalen und kirchlichen Behörden, sowie mit Organisationen, die ähnlich gelagerte Interessen vertreten.
- 3.6 Die IG Alter erfüllt im Übrigen jene Aufgaben, die ihr durch Beschlüsse der Vollversammlung übertragen werden.

#### 4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Der IG Alter Obwalden können natürliche Personen jeden Alters angehören. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, können als Kontaktmitglieder aufgenommen werden und das Vereinsblatt beziehen.
- 4.2 Der Eintritt ist jederzeit möglich.
- 4.3 Der Austritt ist möglich auf das Ende des Kalenderjahres.
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und die Tätigkeiten der IG Alter Obwalden zu unterstützen.
- 4.5 Ein allfälliger Ausschluss von Mitgliedern fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes. Dem Betroffenen steht ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu.

#### 5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ die folgenden Aufgaben:
- Abnahme des Protokolls;
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
  - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
  - Wahl der Kontrollstelle;
  - Beschlussfassung über die Tätigkeit der IG Alter Obwalden;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Aenderung der Statuten;
  - Auflösung des Vereins IG Alter Obwalden.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Verhandlungsgegenstände vom Vorstand einberufen:
- mindestens einmal jährlich - spätestens bis 30. Juni;
  - wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Vorstand verlangt;
- Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Vereinsblatt, sofern vorhanden, oder im Obwaldner Amtsblatt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 5.3 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Kontaktmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 5.4 Bei Wahl- und Sachgeschäften wird offen abgestimmt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- 5.5 Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

## 6. VORSTAND

6.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 - 8 weiteren Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Mindestens die Hälfte des Vorstandes muss über 60 Jahre alt sein. Die Pro Senectute Obwalden ist berechtigt eines ihrer Vorstands-Mitglieder in den Vorstand der IG-Alter Obwalden zu delegieren. Die Kommissionen der ständigen Projekte delegieren nach Möglichkeit je ein Mitglied in den Vorstand.

6.2 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins sowie die Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind;
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- Vertretung der IG Alter Obwalden nach aussen;
- Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- Festsetzung von Entschädigungen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

6.3 Der Präsident führt gemeinsam mit einem andern Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

6.4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

## 7. KONTROLLSTELLE

7.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen und einer Stellvertretung.

7.2 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung sowie die Verwendung der Mittel auf ihre Übereinstimmung mit dem Vereins-Zweck.

7.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

## 8. FINANZEN

8.1 Die IG Alter Obwalden beschafft die notwendigen Mittel durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Ertrag des Vereinsblattes;
- Erträge aus Projekten;
- Spenden und weitere Beiträge.

8.2 Bevor die IG Alter Obwalden eine Aufgabe übernimmt, ist die Finanzierung sicherzustellen.

8.3 Die Rechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

## 9. HAFTUNG

9.1 Für die Verbindlichkeiten der IG Alter Obwalden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 10. STATUTENÄNDERUNGEN

10.1 Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## 11. AUFLÖSUNG DER IG ALTER OBWALDEN

11.1 Die Auflösung der IG Alter Obwalden erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

11.2 Ein allfälliges Vermögen wird einer im Sinne der IG Alter Obwalden tätigen Organisation übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Oktober 1992 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sarnen, den 23. November 1992

Der Präsident:



Der Aktuar:

